

RS Vwgh 1994/12/23 94/02/0504

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lita;

KFG 1967 §103 Abs1;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §9 Abs1;

VwGG §33a;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/02/0505

Rechtssatz

Behauptet der Beschuldigte, in Ansehung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs 1 iVm§ 101 Abs 1 lit a KFG sei Verfolgungsverjährung eingetreten, weil er nicht in seiner Eigenschaft als Organ iSd§ 9 Abs 1 VStG, sondern als "Anordnungsbefugter" verfolgt worden sei, und daß er die Übertretungen nicht zu verantworten habe, da er die Lenker ausreichend belehre und kontrolliere, tut er damit nicht dar, daß die Entscheidung über seine Beschwerde von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd § 33a VwGG abhänge (zum erstgenannten Beschwerdegrund ist vor allem auf das E VS 16.1.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987, zu verweisen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020504.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>